



Senat

Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 08.04.2020

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) – StipG –, hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Grund von § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), - StipV –, und § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), am 08.04.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Deutschlandstipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben. Bei der Bewerbung, der Auswahl und der Förderung strebt die Universität die individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt der Studierenden an.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang spätestens zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: Universität) immatrikuliert ist.

§ 3

Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Antragsverfahren

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung kann nur für einen Studiengang erfolgen. In diesem muss die Immatrikulation erfolgt oder beantragt sein.

(4) Die Bewerbung erfolgt über das von der Universität bereitgestellte Online-Bewerbungsportal, in dem folgende Unterlagen hochzuladen sind:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von max. 1 DIN A 4-Seite, in dem, soweit relevant, auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StipV genannten Gesichtspunkte dargelegt sind,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Zeugnissen eine deutsche oder englische Übersetzung sowie eine Umrechnung in das deutsche Notensystem (z.B. Nachweis von uni-assist e.V.),
4. soweit vorhanden, Bescheinigungen über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Fächer- und Notenübersicht aus dem Löwenportal o. andere Nachweise der Fakultät, Bescheinigung eines Landesprüfungsamtes)
5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
6. soweit vorhanden, eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
7. soweit vorhanden, das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, geeignete Nachweise über eine studienbegleitende Erwerbstätigkeit oder die Mitarbeit im familiären Betrieb (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Kopie des Arbeitsvertrags) sowie Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und/oder Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement i.S.v. § 2 Abs. 2 StipV; berücksichtigt werden dabei nur Aktivitäten oder Umstände, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen und mindestens 6 Monate umfassen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Nach der fristgerechten Eingabe der Daten im Online-Bewerbungsportal sowie der elektronischen Einreichung der Bewerbungsunterlagen sind ein Ausdruck der Online-Bewerbung sowie die unterzeichnete Bewerbungsvereinbarung schriftlich bei der in der Ausschreibung bestimmten Stelle einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung der Bewerbung ist das Datum des Posteingangs an der Universität.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt in erster Linie nach dem Kriterium besonders hervorragender Leistungen in der Schule bzw. im Studium. Dieses wird wie folgt ermittelt:

1. Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie bereits immatrikulierte Studierende bis einschließlich 3. Fachsemester: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für den gewählten Studiengang relevanten Fachnoten und den zum Zeitpunkt der Bewerbung bisher erbrachten Studienleistungen,
2. Bereits immatrikulierte Studierende ab dem 4. Fachsemester: bisherige Studien- und Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Bewerbung (Durchschnittsnote, Anzahl erworbener Leistungspunkte gemessen am Regelstudienverlauf),
3. Studierende in nichtmodularisierten Studiengängen: bis zum Vorliegen des Nachweises für den 1. Abschnitt der Staatlichen Prüfung oder der Zwischenprüfung Heranziehung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Studiengänge: Humanmedizin, Lebensmittelchemie, Pharmazie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin), danach Heranziehung der genannten Nachweise,
4. bei Master-Studierenden die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss) und die zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Durchschnittsnote, Anzahl erworbener Leistungspunkte).

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers werden die sonstigen Kriterien gemäß § 3 StipG und § 2 Abs. 2 StipV ergänzend gemäß der Anlage berücksichtigt. Empfehlungs- und Referenzschreiben sowie Gutachten werden dabei nicht herangezogen.

§ 6

Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 2 StipV und § 5 dieser Satzung sowie nach Prüfung des Votums der jeweiligen Fakultät die Studierenden aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Für den Fall, dass Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, legt sie für weitere Bewerberinnen und Bewerber eine Rangfolge fest, in der diese ggf. nachrücken.

(2) Der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium gehören folgende Mitglieder an, die vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden:

1. ein Mitglied des Rektorates als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. insgesamt drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA, davon je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Geistes-, den Sozial- und den Naturwissenschaften,
3. insgesamt zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, davon je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und aus den Naturwissenschaften,
4. insgesamt zwei Studierende gemäß § 60 Nr. 3 HSG LSA, davon je ein Student/eine Studentin aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und aus den Naturwissenschaften sowie
5. mit beratender Stimme bis zu drei Vertreter oder Vertreterinnen der privaten Mittelgeber.

Des Weiteren gehört die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Auswahlkommission mit beratender Stimme an.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder für weitere Amtszeiten bestellt werden.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Ist ein beratendes Mitglied gehindert, an einer Sitzung der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium teilzunehmen, kann ein von ihm benannter Vertreter oder eine Vertreterin an der Sitzung teilnehmen.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Auswahlkommission bewilligt die Stipendien in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid und umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

(2) Die Stipendien werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut für alle Studierenden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgeschrieben. Bewerben können sich auch Studierende, die bereits mit einem Deutschlandstipendium gefördert worden sind; insofern ist eine Verlängerung der Bewilligung möglich. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur in gemäß § 7 Abs. 1 StipG begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden.

(3) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität immatrikuliert ist. Im Übrigen wird auf die Regelungen des StipG verwiesen.“

§ 8 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 9 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des StipG eine weitere Förderung erhält oder wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie zur weiteren Abwicklung des Stipendienprogramms nutzt die Universität eine Software, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entwickelt und den Hochschulen zur Verfügung gestellt worden ist. Dies umfasst die Einrichtung eines Online-Bewerbungsportals.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere eine innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgte Exmatrikulation, die erfolgreiche Beendigung des Studiums, eine Beurlaubung, einen eingeleiteten Studiengangs- und/oder Hochschulwechsel, den Erhalt einer anderweitigen leistungsabhängigen Förderung, die Postanschrift und Bankverbindung.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Kontaktpflege

Die Universität fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen, und empfiehlt den Stipendiatinnen und Stipendiaten, diese Gelegenheiten zu nutzen. Diese sind jedoch zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontaktes mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 08.04.2020 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 13.04.2011 (ABl. MLU Nr. 5 v. 24.05.2011, S. 13), geändert durch Satzungen vom 14.11.2012 (ABl. MLU Nr. 11 v. 18.12.2012, S. 1) und vom 08.07.2015 (ABl. MLU Nr. 6 v. 01.09.2015, S. 2), außer Kraft.

Halle (Saale), 9. April 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage zur Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Bewertung der sonstigen Kriterien gemäß StipG § 3 und der StipV § 2 (2)

max. 2 Punkte für den persönlichen Werdegang, dazu zählen:	Bewertungspunkt	Wird gewertet, wenn:
Besondere Erfolge, Auszeichnungen und/oder Preise, z.B. Sport-, Tanz-, Musikwettbewerbe oder Fachwettbewerbe auf Landes- und Bundesebene, z.B. Mathematik- oder Physik-Olympiade	Je 1, max. 2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen ✓ in Onlinebewerbung erläutert ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend
Abgeschlossene Berufsausbildung	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung) ✓ in Onlinebewerbung erläutert
max. 2 Punkte für außerschulisches oder außerfachliches Engagement, dazu zählen:	Bewertungspunkt	Wird gewertet, wenn:
<ul style="list-style-type: none"> • ehrenamtliche Tätigkeit, z.B. freiwilliges soziales Jahr (FSJ), freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ), Tätigkeit als Übungsleiter/in • gesellschaftliches und soziales Engagement, z.B. aktive Mitwirkung in Vereinen oder Verbänden, Kirchen o.a. Religions-gesellschaften • hochschulpolitisches oder politisches Engagement, z.B. Gremientätigkeit an der MLU oder Engagement in einer Partei, Gewerkschaft o.a. politisch aktiven Organisationen 	Je 1, max. 2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise über eine aktive Tätigkeit/ Mitwirkung vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sind ✓ in Onlinebewerbung erläutert ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und Dauer von mindestens 6 Monaten
max. 5 Punkte für persönliche und soziale Umstände, dazu zählen:	Bewertungspunkt	Wird gewertet, wenn:
Chronische Krankheiten und/oder Behinderung	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung nachvollziehbar erläutert, insbesondere, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken ✓ soweit vorhanden und möglich, Bestätigung des Prüfungs-ausschusses beifügen
Betreuung eigener Kinder im eigenen Haushalt, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (Kopie der Geburtsurkunde) ✓ in Onlinebewerbung erläutert, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken
Pflege naher Angehöriger (gemäß dem Pflegezeitgesetz)	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung ausführlich erläutert, insbesondere wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken o. ausgewirkt haben ✓ Nachweise vorliegen (z.B. Bestätigung des behandelnden Arztes o. der Pflegekasse) ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und

		mindestens 6 Monate dauerten
Mitarbeit im familiären Betrieb	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers o. Kopie des Arbeitsvertrags) ✓ in Onlinebewerbung erläutert, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken o. ausgewirkt haben ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und mindestens 6 Monate dauerten
Studienbegleitende Erwerbstätigkeiten (auch: Tätigkeit als Hilfskraft an der MLU; nicht: Mitarbeit im familiären Betrieb, s. oben)	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweise vorliegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers o. Kopie des Arbeitsvertrags) ✓ in Onlinebewerbung erläutert, wie sich diese Umstände auf das Studium auswirken o. ausgewirkt haben ✓ zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 3 Jahre zurückliegend und mindestens 6 Monate dauerten
max. 3 Punkte für familiäre Herkunft, dazu zählen:	Bewertungspunkt	Wird gewertet, wenn:
Familiärer Hintergrund (beide Elternteile haben keinen Hochschulabschluss, Bewerberin bzw. Bewerberin ist somit Erstakademiker/in)	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung erläutert
Migrationshintergrund incl. Fluchthintergrund	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung erläutert
Ausländische Studierende (ausschließlich zum Zweck des Studiums an der MLU)	1	<ul style="list-style-type: none"> ✓ in Onlinebewerbung erläutert

Es können maximal 12 Punkte vergeben werden.

Die ermittelten Bewertungspunkte werden jeweils pro Bewerberin bzw. Bewerber addiert. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme wird mit den Ergebnissen der anderen Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Studiengang verglichen.

Bei Nichtvorliegen oder unvollständiger Einreichung der Nachweise sowie unzureichender Angaben in der Bewerbung werden die vorgenannten Kriterien nicht berücksichtigt.